

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Werkausschuss VGBEN	öffentlich	10.06.2026

Erforderlichkeit Nachtragswirtschaftsplan

Sachverhalt:

Die Werkleitung hat den Werkausschuss gemäß § 21 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) spätestens zum 30. September mit einem Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus kann unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 EigAnVO ein Nachtragswirtschaftsplan erforderlich sein.

Welche Unterlagen dem Gremium zu welchem Zeitpunkt vorzulegen sind, kann demnach von Jahr zu Jahr variieren. Der Werkausschuss hat am 8. Oktober 2025 beschlossen, dass er jeweils in seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien entsprechende Weichen stellen möchte:

- Ist voraussichtlich ein Nachtragswirtschaftsplan notwendig?
- Wenn Nein: Ist die Erstellung eines Nachtragsplans trotzdem gewünscht?
- Welcher Zeitraum soll im Zwischenbericht betrachtet werden?
- In welcher Sitzung sollen Nachtragsplan und/oder Zwischenbericht beraten werden?

Erforderlichkeit Nachtragswirtschaftsplan

Die EigAnVO sieht für folgende vier Fallkonstellationen zwingend einen Nachtragsplan vor:

1. Das Jahresergebnis verschlechtert sich gegenüber dem Erfolgsplan und diese Verschlechterung beeinträchtigt die Haushaltslage der Gemeinde.

Die Haushaltslage der Gemeinde kann durch geringere Gewinnabführungen oder höhere Verlustausgleiche beeinträchtigt werden. Beides sind lediglich theoretische Fallkonstellationen, da wir grundsätzlich weder Gewinnabführungen an die Verbandsgemeinde vornehmen, noch Verlustausgleiche von ihr erhalten. Vielmehr werden Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorgetragen.

In den Erfolgsplänen 2026 sind folgende Überschüsse bzw. Fehlbedarfe veranschlagt:

Betriebszweig/ Abrechnungsgebiet	Erfolgs- plan
Wasserversorgung	91.220 €
Abwasserentsorgung (AW) Bad Ems	15.350 €
Abwasserentsorgung (AW) Nassau	- 395.950 €

Nach jetzigem Stand ist mit Verbesserungen zu rechnen. Die Entgelterträge wurden vorsichtig veranschlagt, bei den Aufwendungen zeichnen sich beim Personal, den Abschreibungen und Zinsen Einsparungen ab. In der Wasserversorgung kommt hinzu, dass die erwarteten Mehrkosten für den Fremdwasserbezug aus Koblenz voraussichtlich erst ab 2027 anfallen. Erkenntnisse bezüglich nennenswerter negativer

„Ausreißer“ in anderen Bereichen (Materialaufwand, Sonstige betriebliche Aufwendungen) gibt es bislang nicht.

2. Zum Ausgleich des Vermögensplans sind erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich.

Auch zum Ausgleich des Vermögensplans werden grundsätzlich keine Zuführungen der Verbandsgemeinde verwendet, sie könnten lediglich bei ausgabewirksamen Verlusten notwendig werden. In der Praxis ist die Erforderlichkeit höherer Kredite wahrscheinlicher, z. B. wenn das Investitionsvolumen im Vergleich zum Plan steigt und/oder investitionsbedingte Einnahmen (z. B. Einmalentgelte von Kunden, Investitionskostenanteile von Straßenbaulastträgern oder im Rahmen des Betriebs von Kläranlagen) entfallen. Relevant sind allerdings lediglich Kreditmarktdarlehen, zinslose Förderdarlehen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.

Ausgabewirksame Verluste (in der Abwasserentsorgung sind Bad Ems und Nassau in Summe zu betrachten) sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Kreditbedarfs haben wir die veranschlagten Investitionen einzeln überprüft. Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, prognostiziert die Werkleitung in allen Betriebszweigen eine niedrigere Darlehensaufnahme am Markt.

Betriebszweig/ Abrechnungsgebiet	Investitionsauszahlungen			Einzahlungen für Investitionen			Weniger Kredit- bedarf
	Plan	Prognose	Differenz	Plan	Prognose	Differenz	
Wasserversorgung	10.502.000	6.941.500	3.560.500	3.192.800	1.184.200	2.008.600	1.551.900
AW Bad Ems	5.975.000	3.432.000	2.543.000	1.039.900	755.800	284.100	2.258.900
AW Nassau	3.870.000	3.574.000	296.000	1.340.150	1.277.900	62.250	233.750

3. Im Vermögensplan sind weitere Verpflichtungsermächtigungen notwendig.

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind ein haushaltsrechtliches Instrument und erlauben es den Werken, im aktuellen Jahr Aufträge zu vergeben, die erst in kommenden Jahren zahlungswirksam werden. Soweit solche Zahlungen voraussichtlich durch Kreditmarktdarlehen finanziert werden müssen, unterliegen die entsprechenden VE der Genehmigungspflicht. Folgerichtig muss ein Nachtragsplan erstellt werden, wenn sich die Summe der in Folgejahren mit Krediten zu finanzierenden VE erhöht.

Auch die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen wird nach derzeitiger Einschätzung durchgängig geringer ausfallen, die entsprechende Prognose geht aus der folgenden Tabelle hervor.

Betriebszweig/ Abrechnungsgebiet	Verpflichtungsermächtigungen			Mit Krediten zu finanzieren		
	Plan	Prognose	Differenz	Plan	Prognose	Differenz
Wasserversorgung	12.295.000	9.845.000	2.450.000	4.674.500	2.256.000	2.418.500
AW Bad Ems	4.630.000	3.910.000	720.000	3.823.540	3.076.105	747.435
AW Nassau	2.790.000	1.910.000	880.000	1.905.460	1.409.990	495.470

4. Es ist eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich.

Wegen der mit Stellenmehrungen oder -hebungen verbundenen dauerhaften finanziellen Belastungen sind Anpassungen bei unterjährigem Bedarf nur über einen Nachtrag möglich.

In 2026 ist keine Anpassung der Stellenpläne vorgesehen.

Nach alledem wird im Jahr 2026 aus jetziger Sicht keine gesetzliche Notwendigkeit zur Erstellung von Nachtragswirtschaftsplänen bestehen.

Die Werkleitung schlägt deshalb vor, auf die Aufstellung von Nachtragsplänen zu verzichten und dem Werkausschuss lediglich die in der EigAnVO vorgeschriebenen Zwischenberichte vorzulegen. Sie würden zum Stichtag 30.9.2026 verfasst und neben der Betrachtung des

Erfolgs- und Vermögensplans auch eine Übersicht aller Veränderungen im Investitionsplan enthalten. Selbstverständlich steht der Vorschlag unter dem Vorbehalt, dass keine außergewöhnlichen Entwicklungen zu verzeichnen sind, die wider Erwarten doch noch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 3 EigAnVO erfüllen.

Idealer Zeitpunkt für die Vorstellung der Zwischenberichte wäre Mitte Oktober. Der im Sitzungsplan für den 14. Oktober 2026 bereits vorsorglich vorgesehene Termin würde sich auch anbieten, um im Vorfeld der Wirtschaftsplanaufstellung 2027 bei Bedarf über Entgeltangelegenheiten zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Auf die Erstellung eines Nachtragswirtschaftsplans für das Jahr 2026 wird verzichtet, sofern keine der Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz erfüllt ist.

Die Vorstellung der Zwischenberichte zum Stichtag 30. September 2026 erfolgt in der Sitzung des Werkausschusses am 14. Oktober 2026.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister